

Beschluss

VO/OS/40-0475/2015

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr Stäbelow	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 05.11.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
25.11.2015	Gemeindevertretung Stäbelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl eines Gemeindeführers und seiner Stellvertretung in der Freiwilligen Feuerwehr Stäbelow zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter einer Feuerwehr werden gemäß § 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Da die letzte reguläre Wahl am 29.01.2010 stattfand, endet nun die Wahlzeit am 28.01.2016 und es muss neugewählt werden.

Die Wahl soll auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 29.01.2016 stattfinden.

Hierzu wurden drei Wahlvorschläge der Kameraden eingereicht:

1. Herr Mirco Schröder
2. Herr Klaus-Dieter Rußow und
3. Herr Sven Teichmann

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit bestimmten Voraussetzungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind und die drei Wahlvorschläge gegenüberstellt. Im Ergebnis dessen wird festgestellt, dass alle drei Kameraden die Voraussetzungen erfüllen und somit wählbar sind.

Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung bedarf gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat. Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:
Anlage 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in